

Schüler haben Hitzefrei ... und Angestellte?

| Guido Kraus

Jeden Sommer wünschen sich viele Angestellte Hitzefrei und verweisen darauf, dass es viel zu heiß für eine produktive Arbeit sei. Auch dieses Jahr gab es bereits Tage mit einer deutlich überdurchschnittlichen Temperatur, und da der Sommer gerade erst angefangen hat, ist damit zu rechnen, dass noch einige Tage mit mehr als 30 Grad Celsius ins Haus stehen. Zwar ist das menschliche Temperaturempfinden sehr unterschiedlich, doch endet der als angenehm empfundene Bereich regelmäßig bei 26 Grad. Ab 32 Grad ist die interne Hitzeregulierung des menschlichen Körpers überfordert und die Kühlung erfolgt hauptsächlich über Transpiration. Spätestens ab diesem Zeitpunkt möchte man den Tag lieber am Strand oder Pool verbringen, als in der Zahnarztpraxis.



Unabhängig von den Vorschriften des ASR sollte der Praxisinhaber grundsätzlich an einer angemessenen Raumtemperatur interessiert sein, da die Produktivität der Mitarbeiter ab einer gewissen Temperatur erwiesenermaßen spürbar nachlässt. Somit ist es letztlich im Interesse aller, dass ein „Wohlfühlklima“ in der Praxis herrscht.

Dieser Wunsch ist menschlich durchaus nachvollziehbar. Fraglich ist jedoch, ob nicht möglicherweise auch ein Anspruch auf Hitzefrei für Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis bestehen könnte.

Übermäßige Hitze

Gemäß § 618 Absatz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat der Praxisinhaber „Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete (also der Arbeitnehmer) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Eine konkrete Regelung über die erlaubte Temperatur am Arbeitsplatz sucht man jedoch vergebens. Allerdings ist es durchaus anerkannt, dass eine übermäßige Hitze eine Gefährdung im Sinne des § 618 Abs. 1 BGB darstellen kann.

Auch die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) helfen letztlich nicht weiter. Die ArbStättV regelt lediglich, dass der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen unter anderem nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen hat (§ 3 ArbStättV) und zudem in den Arbeitsräumen während der Arbeitszeit für „eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“ Sorge trägt

(ArbStättV, Anhang, Punkt 3.5). Eine Temperaturangabe, ab der ein Arbeiten nicht mehr zulässig wäre, sucht man auch hier vergeblich.

Abhilfe bieten erst die sogenannten technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), welche definieren, was tatsächlich der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ist.

Die ASR A3.5 konkretisiert die Anforderungen der ArbStättV für die Raumtemperatur dahingehend, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen 26 Grad nicht überschreiten soll. Überschreitet die Raumtemperatur die 26 Grad und liegen auch Außentemperaturen von mehr als 26 Grad vor, soll der Arbeitgeber bestimmte Maßnahmen ergreifen. Die ASR empfiehlt beispielsweise, Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen zu halten, elektrische Geräte nur bei Bedarf zu betreiben, Räume in den frühen Morgenstunden zu lüften oder geeignete Getränke wie etwa Trinkwasser bereitzustellen. Diese Maßnahmen dürften zwar sinnvoll sein, letztlich aber nur einen überschaubaren Einfluss auf die Raumtemperatur haben.

Unter Umständen sind auch die Kleidervorschriften zu lockern. Wobei es natürlich gerade in diesem Bereich Grenzen gibt, die nicht überschritten werden sollten. Trotz warmer Sommertemperaturen sollte die Freizügigkeit bereits aufgrund des Kontaktes mit Patienten in der Zahnarztpraxis auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Hierbei ist auf die Branchenüblichkeit auch bei Hitze abzustellen (BAG, Urteil v. 10.10.2002, DB 2003 S. 830). Kurze Hosen und Flipflops können daher auch unter diesen Umständen vom Praxisinhaber untersagt werden. Auch kann der Praxisinhaber wohl darauf bestehen, dass auch bei größter Hitze etwas „drunter“ getragen wird (vgl. LAG Köln Az. 3 TaBV 15/10).

Erreicht die Lufttemperatur im Raum mehr als 30 Grad, müssen vorstehende oder vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden, um den Arbeitsplatz auf ein erträgliches Klima abzukühlen und

so die Beanspruchung der Beschäftigten zu reduzieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, in den Praxisräumen Ventilatoren oder mobile Klimaanlage aufzustellen.

Kommt es trotz sämtlicher Maßnahmen zu einer Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von mehr als 35 Grad, so ist dieser nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Laut der ASR wäre eine Tätigkeit nur dann zumutbar, wenn technische Maßnahmen (z.B. Luftduschen, Wasserschleier) oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Entwärmungsphasen) ergriffen würden. Derartige Maßnahmen wären in einer zahnärztlichen Praxis wohl wenig alltagstauglich.

Fazit

Eine Verpflichtung gegenüber den Angestellten, bei großer Hitze freizugeben, existiert also nicht. Dennoch bestehen gewisse Pflichten, die an besonders heißen Tagen zu berücksichtigen sind. Ergreift man keine Maßnahmen, um das Klima in der Praxis in einem erträglichen Rahmen zu halten, können die Praxisangestellten ihre Arbeitsleistung verweigern.

Unabhängig von den Vorschriften der ASR sollte der Praxisinhaber grundsätzlich an einer angemessenen Raumtemperatur interessiert sein, da die Produktivität der Mitarbeiter ab einer gewissen Temperatur erwiesenermaßen spürbar nachlässt. Somit ist es letztlich im Interesse aller, dass ein „Wohlfühlklima“ in der Praxis herrscht.



Guido Kraus
Infos zum Autor

kontakt.

Guido Kraus

Rechtsanwalt

Lyck & Pätzold Medizinanwälte

Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de

EFFEKTIVER SCHUTZ GEGEN NADELSTICH- VERLETZUNGEN



CONTA-GUARD™

schützt Sie gegen Nadelstichverletzungen - vom abschrauben der Nadel bis zum Entsorgen.

- passt für alle Nadeln und Spritzen
- einfach zu bedienen und in die tägliche Routine zu integrieren
- schützt beide Teile der Nadel (Stich- und Kanülenseite)



CONTA-GUARD™ ist eine laminierte Einwegfolie, die das Endstück der Nadel versiegelt. Recapping wird einhändig im Ständer durchgeführt.

Über den Dentalfachhandel erhältlich.

Infokontakt

Tel. 0 171 7717937 • kg@ronvig.com

RØNVIG Dental Mfg. A/S

Gl. Vejlevej 59 • DK-8721 Daugaard • Tel.: +45 70 23 34 11
Fax: +45 76 74 07 98 • email: export@ronvig.com

Fragen und Antworten

Keine Hypnose aufgrund religiöser Bedenken

| Dr. Lea Höfel

An dieser Stelle können unsere Leser der langjährigen ZWP-Autorin Dr. Lea Höfel Fragen im Bereich Psychologie stellen – in Bezug auf Patienten, das Team und sich selbst. Die Fragen und Antworten finden Sie hier redaktionell aufbereitet wieder. In dieser Ausgabe der ZWP geht es um den seltenen, aber doch interessanten Fall, dass manche Patienten aus religiösen Gründen Hypnose ablehnen. Psychologin Dr. Lea Höfel antwortet.

Anfrage: *Unsere Praxis ist spezialisiert auf die Behandlung von Angstpatienten. Das Mittel der Wahl ist bei uns häufig Hypnose, was von den Patienten gern angenommen wird. Viele der ängstlichen Patienten kommen auch gut mit Ablenkungstechniken oder Entspannungsverfahren zurecht. Nun ist es schon zum dritten Mal passiert, dass Patienten Hypnose und damit assoziierte Verfahren aus Glaubensgründen ablehnen, aber dennoch eine erfolgreiche und angstfreie Behandlung verlangen. Mir ist es noch nicht gelungen, die Patienten von der (religiösen) Unbedenklichkeit von Hypnose zu überzeugen. Kennen Sie die näheren Hintergründe und wie können wir die Patienten umstimmen?*

Dies ist wahrscheinlich dadurch zu erklären, dass Menschen, die Hypnose vermeiden, üblicherweise nicht zu jemandem kommen, der Hypnose anbietet. Die Thematik „Entspannung“ ist jedoch aus keinem sportlichen, beruflichen oder privaten Bereich mehr wegzudenken, sodass es hier zum häufigeren Aufeinandertreffen kommt. Da Sie sowohl Entspannungsverfahren als auch Hypnose anbieten, kann das zu Akzeptanzproblemen vonseiten Ihrer Patienten führen, sei es aus religiösen oder anderen Gründen.

Ohne zu tief in die theologische Basis einzusteigen, wird in einigen Glaubensrichtungen Hypnose mit „Aufzwingen eines fremden Willens“, „Eingriff ins Unterbewusstsein“, „mystischem Zau-

berwerk“ oder „teuflischen Methoden“ assoziiert. Die Abstufung, ob jemand in einem tiefen hypnotischen Zustand, in einer mittelgradigen Trance oder im leichten Entspannungszustand ist, macht bei den meisten Vertretern der Glaubensrichtungen keinen Unterschied. Zu vage

ist hier das Verschwimmen der Grenzen zwischen den hypnotischen Bewusstseinszuständen. Sie werden wahrscheinlich schon öfter die Erfahrung gemacht haben, dass Patienten Hypnose ablehnen. Sie empfinden sie als unheimlich. Sie haben Bedenken, nicht mehr Herr ihrer Gedanken zu sein. Sie befürchten, die Kontrolle zu verlieren. Diesen Patienten erläutern wir oft mit viel Geduld, dass sie jederzeit mitbekommen, was geschieht. Dass sie jederzeit die Hypnose unterbrechen können. Dass wir nicht in der Lage sind, sie etwas tun zu lassen, wozu sie nicht bereit sind. Dabei erhoffen wir uns Offenheit. Doch auch bei allen Erläuterungen bleiben bei diesen Patienten einige hartnäckig bei ihrer ablehnenden Haltung. Und das ist in Ordnung so.

Die religiösen Gründe können wir meist weniger gut nachvollziehen als die Ängste der skeptischen Patienten. Deshalb tendiert der Mensch dazu, religiöse Gründe unbedingt widerlegen zu wollen, weil sie „nicht richtig“ sind. Wenn Sie im Internet „Hypnose und Religion“ eingeben, werden Sie sehen, dass es zahlreiche Diskussionsbeiträge zu diesem Thema gibt. Es gibt viele Gegenstimmen, die beispielsweise mit Bibelversen oder Passagen aus dem Koran unterstreichen, dass es keine expliziten Verbote gibt. Möglicherweise könnten

Eine angstfreie Zahnbehandlung in Ihrer Praxis ist mit denen von Ihnen angebotenen und perfektionierten Herangehensweisen möglich. Ist er mit diesen nicht einverstanden, können Sie sich freundlich voneinander trennen und niemand fühlt sich herabgesetzt.

Die Ablehnung von Hypnose oder hypnoseverwandten Methoden aufgrund von Glaubensüberzeugungen ist eher unbekannt, aber nicht selten. Aus meiner Erfahrung heraus wurde ich mit dem Thema häufiger im Zusammenhang mit Entspannungsverfahren konfrontiert als in der Arbeit mit Hypnose.

berwerk“, „Magie“ oder „teuflischen Methoden“ assoziiert. Die Abstufung, ob jemand in einem tiefen hypnotischen Zustand, in einer mittelgradigen Trance oder im leichten Entspannungszustand ist, macht bei den meisten Vertretern der Glaubensrichtungen keinen Unterschied. Zu vage